



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihre Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1128
Telefax +49 361 57 332-1272

silke.loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
310.1-4621-4758/2020-
16065085-VBPL-SO-PV-
Freiflächenanlage

Weimar
08.09.2020

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 10.08.2020 zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis, für das Gebiet „PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“ im OT Göllingen (Planstand: 02/2020)

2 Anlagen


Durch o. g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB

Ich übergebe Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form – bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG:25832) im Vektorformat – an die Adresse: giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de gebeten.

Im Auftrag


Jürgen Matz
Abteilungsleiter
Bauwesen und Raumordnung

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Handwritten text, possibly a signature or name, located in the upper middle section of the page.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. () Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. () Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. (x) Weiter gehende Hinweise
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Durch den vorgelegten Bebauungsplan soll auf einer ca. 1,3 ha großen Fläche einer ehemaligen Tierhaltungsanlage die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht werden.

Gemäß Grundsatz 5.2.9 G des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) soll die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden.

Zwar handelt es sich bei dem Standort um eine teilweise vorbelastete Fläche, der südliche Bereich ist allerdings unbebaut und Teil eines sich östlich fortsetzenden Grünbereiches. Zudem besteht kein Zusammenhang zu anderen Siedlungsbereichen, so dass die o.g. raumordnerischen Vorgaben für Standorte von PV-Freiflächenanlagen nicht erfüllt sind. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde bietet sich an diesem Standort der Rückbau der baulichen Anlagen und eine Integration in den Grünzug an. Dies könnte auch, in Übereinstimmung mit Grundsatz G 2-7 des Regionalplanes Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012), im Zuge einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme erfolgen.

Aus raumordnerischer Sicht ist weiterhin zunächst für das gesamte Gemeindegebiet zu prüfen, welche Flächen für eine Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich geeignet sind und der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegenstehen, bevor einzelne Flächen entsprechend entwickelt werden.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB

1. (x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
- Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, der die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder nach § 8 Abs. 3 BauGB entwickelt werden, da ein Flächennutzungsplan oder ein (aktueller) Flächennutzungsplanentwurf nicht vorliegt.
- b) Rechtsgrundlage
- § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB, § 8 Abs. 3 BauGB
- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
- Aufstellung und Erarbeitung eines Flächennutzungsplanentwurfes für das gesamte Gemeindegebiet, so dass im Ergebnis zeitlich und inhaltlich von einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ausgegangen werden kann, siehe Punkt 4
2. () Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts
- a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
- b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. () Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
- a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
- b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. (x) Weiter gehende Hinweise
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar.

Die Gemeinde Kyffhäuserland verfügt über keinen Flächennutzungsplan i. S. des § 5 BauGB. Der im Jahre 1995 erstellte Teilflächennutzungsplan für den Ortsteil Bendeleben war ein zeitlich befristetes Sonderinstrument für die neuen Bundesländer. In vorangegangenen Planungen der Gemeinde erfolgte stets die Aussage, dass es beabsichtigt sei, ein Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen.

In der Begründung zum Vorentwurf wird auf Seite 6 ausgesagt, die Gemeinde Kyffhäuserland „ist noch nicht in der Lage“ einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Konkrete Gründe werden nicht genannt. Die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist grundsätzlich eine gemeindliche Pflichtaufgabe. Auch kann im Falle der Gemeinde Kyffhäuserland nicht auf einen Flächennutzungsplan verzichtet werden, da insbesondere wegen der Lage zwischen den Städten Sondershausen und Bad Frankenhausen entsprechende Abstimmungs- und Koordinierungserfordernisse bestehen. Die auf Seite 7 der Begründung genannte Möglichkeit, der Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB scheidet insoweit aus o. g. Gründen aus bzw. verfügt die Gemeinde Kyffhäuserland bereits über zahlreiche Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen. Eine Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes mit vielen einzelnen Bebauungsplänen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist rechtlich nicht möglich.

Insofern kann der vorgelegte Vorhabenbezogene Bebauungsplan nur als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Ein solcher Bebauungsplan ist zulässig, wenn dringende Gründe ihn erfordern und er der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht. Dringende Gründe liegen nur dann vor, wenn der vorzeitige Bebauungsplan erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde zu vermeiden oder um die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens zu ermöglichen.

Weiterhin ist es erforderlich, darzulegen bzw. zu erläutern (u. a. untersetzt mit entsprechenden Lageplänen), weshalb aus gesamtgemeindlicher Sicht diese Fläche gewählt wurde bzw. ist im vorliegenden Fall notwendig, das gesamte Gemeindegebiet auf die Geeignetheit von Flächen zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen hin zu prüfen.

U. a. ist bereits nördlich vom Standort auf einer Fläche von ca. 10 ha eine PV-Freiflächenanlage realisiert worden. Es ist deshalb nachvollziehbar zu überprüfen, welche Flächen im gesamten Gemarkungsgebiet für eine Nutzung von großflächigen Photovoltaikanlagen in Betracht kommen und welche Flächen davon im Einklang mit der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung stehen, wozu auch die hier gewählte Fläche zählen müsste. Es reicht insofern nicht aus, die zu beplanende Fläche als isolierte Einzelplanung zu betrachten.

Weiterhin ist festzustellen, dass der Vorentwurf die vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten offenbar ignoriert: Auf dem südlichen Teil des zu bebauenden Flurstückes 351/285 sind keine baulichen Anlagen vorhanden. Vielmehr ist dieser Bereich als Teil eines durchgängigen Grünbereiches (siehe aktuelle Luftbilder) zu werten, der sich östlich und westlich des Flurstückes 351/285 großflächig fortsetzt. Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage stellt sich insoweit als eine Durchschneidung eines vorhandenen – z. T. hochwertig ausgestatteten - Naturraumes dar. Insoweit sollte der ersatzlose Rückbau der stark beschädigten baulichen Anlagen als Planungsalternative in Betracht gezogen werden.

Eine sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist nur dann gewährleistet, wenn nicht einseitig dem privaten Bauwunsch zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage - auf Kosten der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, des Naturschutzes usw. - stattgegeben wird.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
(BV/BA)

Gemeinde Kyffhäuserland
vertreten durch den Bürgermeister
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Amt	Bauverwaltung
Dienstgebäude	99706 Sondershausen Markt 8
Auskunft erteilt	Schmücking, Falko
Telefon	741-610
Telefax	741-88601
E-Mail	bauverwaltung@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
III.2.2 - 621.41-02000526/24

Sondershausen,
22.09.2020

Stellungnahme des Landratsamtes Kyffhäuserkreis als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsträger: Gemeinde Kyffhäuserland, vertreten durch den Bürgermeister,
99707 Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3

Baugrundstück: Kyffhäuserland, OT Göllingen, Am Schacht

Flurstück-Nr.: Göllingen 5-351/285

Planverfasser: Baukonzept Neubrandenburg GmbH, 17034 Neubrandenburg, Gerstenstraße 9

Bauleitplanung Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017 "PV-Freiflächenanlage

TÖB: Am Schacht" 5-351/285"

Antrag vom: 12.08.2020

Aufgrund Ihrer Anforderung vom 10.08.2020 (Posteingang 12.08.2020) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitplanverfahren einbezogen:

- Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
- Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalschutz
- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
- Ordnungsverwaltung SG Straßenverkehrsbehörde
- Ordnungsverwaltung SG Brand- und Katastrophenschutz
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung
- Gesundheitsamt/Hygiene
- Kreismusikschule/Kulturpflege/Tourismus

In den 14 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.

Bei Rückfragen steht Ihnen Schmücking, Falko, Bauverwaltungsamt, Tel. 03632/741-610 zur Verfügung.

Hochwind-Schneider
L a n d r ä t i n

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Naturschutzbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

- Kompensationsmaßnahmen fehlen.
- Artenschutzbelange wurden unzureichend berücksichtigt. Die benannten Gutachten fehlen.
- Der Landschaftsplan sieht für den südlichen Flurstücksbereich keine Bebauung vor.
- Die Biotopbestandsaufnahme entspricht im südlichen Flurstücksbereich nicht den Gegebenheiten.
- Die Biotopbewertung für den Bestand entspricht nicht der Anleitung für Thüringen und ist zudem zu niedrig angesetzt.

b) Rechtsgrundlage

§ 1a BauGB i. V. M. § 18 BNatSchG; § 11 Abs. 3 BNatSchG; § 44 Abs. 1 BNatSchG

c) Möglichkeiten der Überwindung

Überarbeitung

3. Fachliche Stellungnahmen

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Abfallbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Immissionsschutzbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung sind im Plangebiet keine altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

Sollten sich bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes und bei der Realisierung des Vorhabens weitere Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem LRA Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Gesetze wird ausdrücklich hingewiesen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr.15, S. 511)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554).

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis, **Untere Bodenschutzbehörde**, ist bis zur endgültigen Klärung des Altlastenverdachtetes bei allen baulichen Aktivitäten wie Erschließungs-, Abbruch- und Baumaßnahmen einschl. Umnutzungen von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen usw. **vor Beginn** der Ausführung **einzubeziehen**.

Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Wasserbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme Bauverwaltungsamtes
Bereich Planung

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Im Plan wurde eine Erschließung für das Vorhaben über angrenzende Flurstücke beschrieben. Die Gemeinde hat die Erschließung aber nicht abschließend geregelt. Das Flurstück 315 der Gemeinde Kyffhäuserland ist keine öffentliche Verkehrsfläche, so dass im Nachgang Regelungen zur Nutzung (Baulast) erforderlich sind.

Die Gemeinde hat Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs.1 nr.20 BauGB festgesetzt. Diese Flächen werden allgemein im Plan mit T-Linie umgrenzt. Im vorliegenden Plan sind diesbezüglich keine Flächen festgesetzt. Die Größe bzw. der Anteil dieser Flächen ist unbestimmt. Die Darstellung der Module im Plan ist keine Festsetzung und damit unverbindlich. Die Maßnahme ist somit unbestimmt und in der Folge rechtlich nicht umsetzbar. Gleiches betrifft auch eine Terminierung „Mitte Juli“. Wie will die Gemeinde dies zukünftig kontrollieren?

Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme des Bauverwaltungsamtes
Bereich Brandschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Die Forderungen des Pkt. 8.5 Brandschutz des B-Plan Nr. 01/2017 sind bei der Realisierung der Anlage umzusetzen.

Anlage Nr. 8 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme des Bauverwaltungsamtes
Bereich Denkmalschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 9 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme der Ordnungsverwaltung
Bereich Brand- und Katastrophenschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 10 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme der Ordnungsverwaltung
Bereich Straßenverkehrsbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde Kyffhäuserkreis bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Sollte es zu Sperrungen öffentlicher Verkehrsflächen kommen, sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten verkehrsregelnde Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO, durch das Bauunternehmen, mit der Straßenverkehrsbehörde Kyffhäuserkreis abzustimmen und entsprechende Anträge bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Eventuelle Anbindungen an die L 2290 müssen im Vorfeld mit dem Straßenbaulastträger, Landesamt für Bau und Verkehr Region Nord abgestimmt und bei dem Straßenbaulastträger beantragt werden.

Anlage Nr. 11 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 12 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme 1. Kreisbeigeordneter – Kreismusikschule/Kulturpflege/Tourismus

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 13 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme FB Innere Verwaltung – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 14 zum Schreiben vom 22.09.2020 AKZ: 02000526/24

Stellungnahme des Gesundheitsamtes/Hygiene

1. Keine Anregungen und Hinweise

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10 • 06556 Artern

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Karsten Eube

Durchwahl
Telefon 0361 57-4184213
Telefax 0361 57-4184222

karsten.eube
@tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen
30695-wib/köh

Ihre Nachricht vom
10.08.2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52055420

Artern,
25. August 2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.01/2017 „PV-Freiflächenanlage
Am Schacht 5-351/285“ der Gemeinde Kyffhäuserland**
hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt des Bebauungsplanes und nehmen wie folgt
Stellung:

1. Planungsgrundlage

Aus den Planungsunterlagen sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben¹⁾. Für die Vollständigkeit und Aktualität der Darstellungen von baulichen Anlagen in der amtlichen Liegenschaftskarte besteht keine Gewähr. Die Angaben sind aktuell zu erheben, soweit es für die Festsetzungen des Bauleitplanes erforderlich ist²⁾.

Die Bescheinigung der Übereinstimmung der verwendeten Planungsunterlagen mit der Liegenschaftskarte ist eine kostenpflichtige Leistung des TLBG und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen und somit nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese Bescheinigung erfolgt auf gesonderten schriftlichen Antrag.

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10
06556 Artern

Telefon +49 (0)361 57-41840
Telefax +49 (0)361 57-4184222

E-Mail
poststelle.artern
@tlbg.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten im TLBG und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz-
Grundverordnung finden Sie im
Internet: www.ds-tlbg.thueringen.de
Auf Wunsch wird Ihnen eine
Papierfassung zugesandt.

www.thueringen.de/tlbg

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8:00-12:00 Uhr
Mo., Mi., Do. auch 13:00-15:30 Uhr
Di. auch 13:00-18:00 Uhr

¹⁾ § 1 (2) S. 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

²⁾ § 1 (2) S. 2 PlanzV 90

Für die Bescheinigung durch das TLBG muss der Verfahrensvermerk folgendermaßen lauten:

*Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen **innerhalb des Geltungsbereiches** mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom übereinstimmen.*

Artern, den

Siegel

Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation
- Katasterbereich Artern -

2. Sicherungsmaßnahmen

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringens. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.

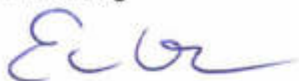
3. Anforderung des Gutachterausschusses im Landkreis

Es gehört zu den Aufgaben der Gutachterausschüsse regelmäßig Bodenrichtwerte abzuleiten.

Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich Artern benötigt daher von den Gemeinden aktuelle wertrelevante Fachdaten und Informationen. Wertrelevante Fachdaten sind u.a. Bauleitplanung. Die Befugnisse der Gutachterausschüsse für die Datenerhebung leiten sich aus §§ 196 Baugesetzbuch (BauGB) (Bodenrichtwerte) und § 197 (2) BauGB (Rechts- und Amtshilfe) i.V.m. § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab.

Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bittet sie daher um die Bereitstellung der in Kraft getretenen Satzung in digitaler bzw. analoger Form.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Karsten Eube
Mitarbeiter Bodenordnung



Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 171 37321 Leinefelde-Worbis

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



hr/e Ansprechpartner/in:
Uwe Bernert

Durchwahl:
Tel. 0361 57-4174405
Fax 0361 57-4174302

uwe.bernert@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
17.08.2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
43.1-43.1.52 – 6439

L 2290

Bauleitplanung der Gemeinde Kyffhäuserland OT Göllingen

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017 „PV – Freiflächen-
anlage Am Schacht 5-351/285**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 BauGB**

Leinefelde - Worbis
31.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen eingereichten Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben wurden in
straßenrechtlicher Hinsicht geprüft.

Die verkehrliche Erschließung soll über eine, innerhalb der Ortsdurchfahrt
im Netzknotenabschnitt vNK 4632 013 – nNK 4631 021 bei ca. Stat.-km
1,130 gelegene Zufahrt, erfolgen. Diese entspricht jedoch **nicht** den für das
Vorhaben verkehrlichen Erfordernissen und bedarf eines entsprechenden
verkehrsgerechten Ausbaus.

Die erforderlichen baulichen Änderungen, die bereits beim Abriss des vor-
handenen Gebäudes durch entsprechende Baufahrzeuge erforderlich wer-
den, sowie die Aufnahme des künftigen (geänderten) Verkehrs, setzen
nach § 18 des Thüringer Straßengesetzes eine Sondernutzungserlaubnis
durch die Gemeinde Kyffhäuserland i. V. m. der Zustimmung durch das
TLBV voraus.

Somit sind in diesem Fall entsprechende Ausführungsunterlagen sowohl
der Gemeinde Kyffhäuserland als auch dem TLBV Region Nord vorzule-
gen.

Der PV- Freiflächenanlage wird zugestimmt und ist inklusive Einzäunung
so zu errichten, dass von Ihr keine Blendwirkung für den fließenden Verkehr
auf der L 2290 ausgeht. Zur Reduzierung der Blendwirkung ist die Zaunan-
lage mit einem Blendschutz zu versehen.

**Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr**

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Regionalbereich Nord
Siemensstraße 12
37327 Leinefelde-Worbis
Tel. +49 361 57-4174400
Fax +49 361 57-4174402

www.thueringen.de/de/tlbv

Bitte beachten Sie § 24 Thüringer Straßengesetz, für den Teil des überplanten Gebietes, der sich außerhalb der OD Grenze (bei ca. Stat.-km 1,168) befindet. Danach dürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen innerhalb von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße, nicht errichtet werden. Die Zaunanlage ist von dieser Regelung ausgenommen.

Ein Öffnen der Toranlage in Richtung L 2290 ist nicht gestattet.

Soweit Versorgungsträger im Zusammenhang mit der PV- Freiflächenanlage Arbeiten an der L 2290 durchführen, sind durch diese entsprechende Anträge beim TLBV Region Nord einzureichen.

Es wird darauf verwiesen, dass für Arbeiten im Straßenbereich eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Verkehrsbehörde im Landratsamt des Kyffhäuserkreises einzuholen ist.

Werbeanlagen sind gesondert zu beantragen, soweit beabsichtigt ist diese im Zuge der L 2290 zu errichten.

Einer Lagerung von Baumaterialien auf der Landesstraße 2290 wird nicht zugestimmt.

Alle im Zusammenhang mit der Errichtung der PV – Freiflächenanlage entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Die eingereichten Unterlagen verbleiben beim TLBV Region Nord.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Zimmermann
Dr. G. Kyff. Gemeinde Kyffhäuserland



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr/e Ansprechpartner/in
Anna Hitthaler

Durchwahl
Telefon +49 361 573414-304
Telefax 49361 573414 390

anna.hitthaler@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen
30695- wib/köh

Ihre Nachricht vom
10.08.2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
65.024-0000_2-17357_2020.doc

Dienststelle Erfurt: Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege

Göllingen, Kyffhäuser Land
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017 "PV-Freiflächenanlage
Am Schacht 5-351/285", Stand: Vorentwurf, Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der Bau- und
Kunstdenkmalpflege keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anna Hitthaler

Erfurt
19. August 2020



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Baukonzept
Architekten
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr/e Ansprechpartner/in:
Robert Knechtel

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 325
Telefax +49 361 573223-391

Robert.Knechtel@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:
30695-wib/köh

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
D_Ref_IV-5692-KYF-Stell./232-
18086/2020

Weimar
01.09.2020

**Göllingen, Fl. 5, Flst. 351/285 -
B-Plan Nr. 01/2017 "PV-Freiflächenanlage am Schacht"**
Hier: Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o. g. Planung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch sind aus der Umgebung des Plangebietes bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7 - gerechnet werden. Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind uns mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit wir eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchführen können.

Bitte ändern Sie den Pkt. 9.2 der Begründung entsprechend und fügen Sie zudem einen Hinweis in die Textlichen Festsetzungen ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Knechtel M.A.
Arch. Gebietsreferat Nord

Verteiler:
Landratsamt Kyffhäuserkreis,
Untere Denkmalschutzbehörde



14. SEP. 2020

TB 2436/1a

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:
30695- wib/köh

Ihre Nachricht vom:
10. August 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/799-1-677661202

mei/ro-0776

Weimar
08. September 2020

**Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2019
„PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“
der Gemeinde Kyffhäuser Land, OT Göllingen, Kyffhäuserkreis**
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar


Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwasser-
management, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im
Kartendienst des TLUBN (<http://www.tlug-jena.de/kartendienst/>).
Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner/in: Sieghard Fiebig

Tel.: 0361/573943-484

E-Mail: sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-32-3447/799-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Kerstin Pfrenger
Tel.: 0361/573926-216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/799-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Uta Pfefferkorn
Tel.: 0361/573943-897
E-Mail: Uta.Pfefferkorn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/799-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573943-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/799-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartner/in: Karlheinz Boehmer
Tel.: 0361/573321-863
E-Mail: karlheinz.boehmer@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/799-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

In dem o. g. Gebiet sind zur Zeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig.

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Maria Böttcher
Tel.: 0361/573943-669
E-Mail: maria.boettcher@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/799-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Blendwirkung

Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 2 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Belange der Abfallwirtschaft

Ansprechpartner/in: Ulrike Bergk
Tel.: 0361/573943-677
E-Mail: Ulrike.Bergk@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/799-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Markus Meißner
Tel.: 0361/573941-624
E-Mail: markus.meissner@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/799-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner/in: Larissa Färber
Tel.: 0361/573927-412
E-Mail: larissa.farber@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/799-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der Geltungsbereich des o. g. BP ist bergbaulich belastet:
Er liegt vollständig im Grubenfeld des ehemaligen Kaliwerkes „Günthershall“ und somit im Einwirkungsbereich durch den Abbau.

In der Bergschadenkundlichen Analyse (BSA) vom April 1970 für die stillgelegte Schachanlage „Günthershall“ wurde zu den Auswirkungen auf die Tagesoberfläche Folgendes festgehalten:

„Das Kaliwerk Günthershall hat in der Zeit von 1909 bis 1925 Abbau mit Versatz betrieben. Die verwendeten Abbauparameter sind für die Teufenverhältnisse und die gebauten Mächtigkeiten bis auf wenige Ausnahmen zu gering bemessen.

Es ist deshalb und auf Grund langjähriger Erfahrungen des Kalibergbaus im Südharz sicher, daß der Bergbau Auswirkungen auf die Tageoberfläche hervorgerufen hat.

Über die Größenordnung können keine Aussagen gemacht werden, da systematische Senkungsmessungen nicht ausgeführt wurden.

Der Endzustand bergbaulicher Einwirkungen an der Tagesoberfläche wird je nach Abbau-methode, Teufe, geologischen Verhältnissen usw. nach etwa 25 bis 40 Jahren erreicht.

Seit 1925 wird in Günthershall kein Abbau mehr betrieben. Es kann deshalb mit Sicherheit gesagt werden, daß die Absenkungen der Tagesoberfläche infolge untertägigen Abbaues bereits restlos abgeklungen sind.

Da das gesamte Grubengebäude unter Lauge steht, sind Veränderungen im Zustand der Grubenbaue durch hydrologische Ursachen nicht ausgeschlossen. Die sich daraus ergebenden übertägigen Auswirkungen dürften jedoch gering sein. Eine Gefährdung übertägiger Objekte läßt sich daraus nicht ableiten.“

Weitere Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG) sind dem Referat 86 nicht bekannt.

Der Geltungsbereich des BP liegt auch vollständig im Bewilligungsfeld „Am Filsberg“ einer Bewilligung gemäß § 8 Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Kali- und Steinsalzen. Die Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigung, die Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH, Schachtstraße 20 in 99706 Sondershausen, hat dort bis dato keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt.



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Postfach 100 282 · 07702 Jena

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Ina Fischer

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574136-148
Telefax +49 (361) 574136-299

ina.fischer@tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:
30695-wib/köh

Ihre Nachricht vom:
10. August 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.22

Bad Frankenhausen,
03. September 2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017 „PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“ der Gemeinde Kyffhäuserland
Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Frist zur Stellungnahme: 10.09.2020

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrarstruktur

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können, werden nicht erhoben. Dennoch weisen wir darauf hin, dass eine weitere Beteiligung bei der Planung erforderlich ist.
2. Fachliche Stellungnahme

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 10.08.2020 nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Unterlagen gingen am 12.08.2020 in der Zweigstelle Bad Frankenhausen ein.

Zur frühzeitigen Beteiligung nehmen wir wie folgt Stellung:

Auf dem Gelände einer ehemaligen Tierproduktionsanlage soll eine Photovoltaikanlage errichtet und als Sondergebiet (SO EBS) festgelegt werden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO). Das Gelände (Flurstück 351/285, Flur 5, Göllingen) umfasst eine Größe von ca. 1,3 ha und hat eine Vorprägung als Konversationsfläche. Ein kleiner Teil (ca. 720 m²) der Planfläche liegt in dem Feldblock AL46314K03 der im TLLLR im Rahmen der EU-Agrarförderung beantragt ist. Um Sanktionen zu vermeiden ist der Bewirtschafter dieser Fläche rechtzeitig über die Maßnahme zu informieren. Die Vorortbesichtigung hat gezeigt, dass die Stallanlage, die Siloanlagen mit den Betonteilen, das Hochsilo sowie Müllablagerungen auf dem Grundstück vorhanden sind.

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
D-06567 Bad
Frankenhausen/Kyffhäuser

Hinweis:

Durch die Behördenstruktur des Freistaates Thüringen haben sich die Zuständigkeiten geändert. Wir übernehmen die Stellungnahme des TLLLR, Referat 43 (ehemaliges ALF Gotha) für die Bereiche, welche sich außerhalb der Dorferneuerung befinden.

Im Untersuchungsrahmen ist das Schutzgut Boden zu betrachten.

- Die dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme ist darzulegen.
- Zu baubedingten Auswirkungen auf den Boden sind Vermeidungsmaßnahmen zu beschreiben und anzuwenden.
- Beim Bauaushub und Wiederverfüllen verweisen wir auf die DIN 19731 und DIN 18915.
- Bei der Einfriedung ist die Abstandsregelung gemäß des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.
- Bei Ablagerungen der Materialien dürfen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.
- Eine dauerhafte Pflege der Sukzessionsfläche zwischen den Photovoltaikanlagen ist zu sichern, damit die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden.

Der Grünordnungsplan ist umfassender zu erstellen:

Die Eingriffsbewertung wurde dargestellt.

Eine Berücksichtigung zur Beseitigung der Gebäudebrache bezüglich des Landschaftsbildes und der erforderlichen Entsiegelung, wurde nicht ausreichend betrachtet.

Hier wurde eine Bilanz von **-13.760** Werteinheiten ausgewiesen.

Die Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) dazu wurde nicht hinlänglich bewertet.

Aus diesem Grund weisen wir auf Folgendes hin:

- Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Ist und Plan) gegenüberzustellen. Dabei sollte der Abriss der verfallenen Stallanlage (Landschaftsbild, Entsiegelung) festgestellt und bewertet werden, damit das bei der Bilanzierung berücksichtigt wird.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist u. a. § 15 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) zu berücksichtigen.
- Wir verweisen auf § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz und bieten vorab eine Abstimmung zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an, wenn landwirtschaftliche Nutzfläche beeinträchtigt wird.

Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange (Thüringer Staatsanzeiger 34/2005), das BBodSchG, das BauGB, das BNatSchG, § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) vom 14. Mai 2020.

Zur Umnutzung des Standortes erheben wir keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung unserer Behörde ist gemäß § 4 (2) BauGB erforderlich.

Im Auftrag



Ina Fischer
Sachbearbeiterin



Industrie- und Handelskammer
Erfurt

Steffen Schulze
Abteilungsleiter Unternehmensförderung

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihre Zeichen/Nachricht vom
30695 – wib/köh
Ihr/Ihre Ansprechpartner/in
Eberhard Frank
E-Mail
frank@erfurt.ihk.de

Tel.
0361 3484-202
Fax
0361 3485-975

7. September 2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“ in der Gemeinde Kyffhäuserland, OT Göllingen

Sehr geehrter Herr Meißner,

die Industrie- und Handelskammer stimmt der Planungsabsicht zur Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage im Bereich einer ehemaligen Tierhaltungsanlage durch das Unternehmen SUNfarming im Ortsteil Göllingen der Gemeinde Kyffhäuserland zu, ohne an dieser Stelle weiterführende Anregungen bzw. Bedenken zu äußern. Darüber hinaus gibt es aus unserer Sicht keine Anregungen zum derzeitigen Stand der Planung (Festlegung des Detaillierungsgrades bzw. Untersuchungsumfanges für die Umweltprüfung).

Mit freundlichen Grüßen


S. Schulze

Schulz, Fanny-Maria

Betreff: AW: Göllingen, PV-Freiflächenanlage Am Schacht

Von: Rahming, Kerstin <Kerstin.Rahming@netkom.de>

Gesendet: Dienstag, 18. August 2020 09:37

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Göllingen, PV-Freiflächenanlage Am Schacht

Vorgangsnummer: 20205298

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zu o. g. Baumaßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.

Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Freundliche Grüße
Kerstin Rahming

Bau/Dokumentation
Telefon: 03643-213036
Fax: 03643-213089
doku@netkom.de

Thüringer Netkom GmbH
Schwanseestraße 13
99423 Weimar
www.netkom.de

Geschäftsführer: Karsten Kluge | Hendrik Westendorff Sitz: Weimar Registergericht Jena HRB 108822

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/ oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Hinweis zum Datenschutz: Der Thüringer Netkom GmbH ist der Schutz Ihrer Daten wichtig. Auch durch die Kommunikation per E-Mail werden personenbezogene Daten ausgetauscht. Erfahren Sie mehr unter: [Datenschutz Thüringer Netkom](#) (siehe dort: verlinkte PDF-Dokumente)

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Alexander-Puschkin-Promenade 27
99706 Sondershausen
Telefon 0 36 32 / 61 10
Telefax 0 36 32 / 61 11 60
E-Mail taz-helbe-wipper@t-online.de
Internet www.taz-helbe-wipper.de

unser Zeichen
na

Datum
13.08.20

Stellungnahme zum Bauvorhaben:

**Bebauungsplan Nr. 01/2017 „PV-Freiflächen-
anlage am Schacht 5-351/285“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei Ihre Unterlagen zurück, da für den Ort Göllingen der Trinkwasser- und Abwasserzweck-
verband Helbe-Wipper nicht zuständig ist (KAT Artern).

Mit freundlichen Grüßen

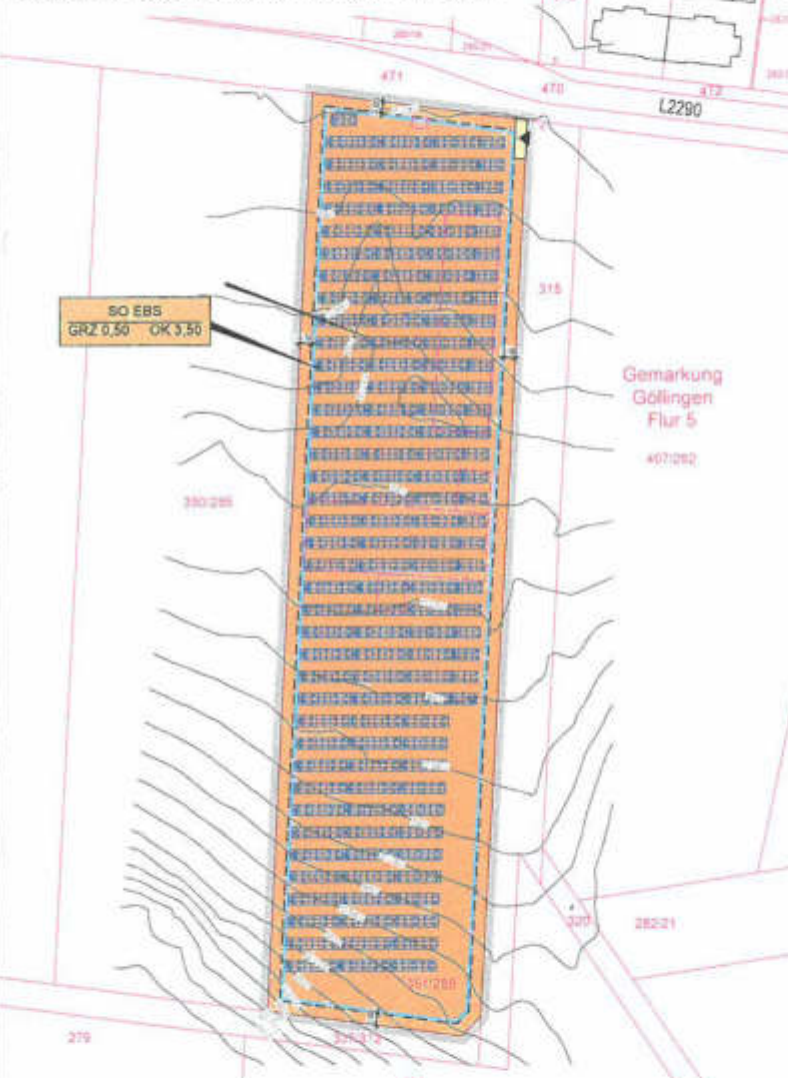
Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper

i. A. Naake
Naake
Sachbearbeiterin

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 01/2017 FÜR DAS GEBIET "PV-FREIFLÄCHENANLAGE 5-351/285" IM OT GÖLLINGEN DER GEMEINDE KYFFHÄUSERLAND

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. März 2014 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinderat vom folgende Satzung über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017 für das Gebiet "PV-Freiflächenanlage 5-351/285" im OT Göllingen der Gemeinde Kyffhäuserland, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A), dem Text (TEIL B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen:

PLANZEICHNUNG TEIL A gilt gleichzeitig als Vorhaben- und Erschließungsplan



Plangrundlage

Auszug aus Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Arten vom 11.10.2019

Maßstab 1 : 1.000



TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB
- 1.1.1 Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind insbesondere Modulraster mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelungen, Wartungsflächen, Fahrwege und Zäune, Zäunanlagen sind als Einriedungen bis zu einer Höhe von 2,5 Metern auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.1.2 Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 a BauGB).
- 1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,50 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO ist ausgeschlossen.
- 1.1.4 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NN im amtlichen Höhen Bezugssystem DHHN 92.
- 1.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 30 BauGB
- 1.2.1 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ sind nicht versiegelte Flächen als naturnahe Wiese zu entwickeln. Die Mäh dieser Flächen ist unter Berücksichtigung artenschutzlicher Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Wasserbütteln nicht vor Mitte Juli eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057))

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- SO EBS Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- GRZ 0,50 Grundflächenzahl
OK 3,50 Höhe baulicher Anlage in Metern über anstehendes Gelände in Metern
3. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Saugrenze
4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- private Straßenverkehrsfläche
Ein- und Ausfahrt
5. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- II. Darstellung ohne Normcharakter
- 190 vord. Höhe in Meter über NN im amtlichen Höhen Bezugssystem DHHN 2016 als unteren Höhen Bezugspunkt
- Abbruch vorhandener baulicher Anlagen
- 300 Bemessung in Meter
- Kataster
- gepl. bauliche Anlage hier: Solarmodule
- Nutzungspläne

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und bezieht sich auf eine Fläche von ca. 1,3 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich des Flurstück 351/285 der Flur 5 Gemarkung Göllingen.

Verfahrensvermerke

1. Die vorliegende Planuntersage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist eindeutig möglich.

Öffentlich bestellter Vermessungsgenau

den Siegel

2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland - Das Heimatblatt" am

Mit Schreiben vom wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 4 BauGB beauftragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung vom bis zum

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Gemeinderat hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Kyffhäuserland, Neuwendorfsstraße 03, 99707 Kyffhäuserland sowie auf der Internetseite der Gemeinde Kyffhäuserland, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsbefristung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtsblatt "Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland - Das Heimatblatt" bekannt gemacht worden.

Gemeinde Kyffhäuserland, den Siegel

3. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom genehmigt.

Gemeinde Kyffhäuserland, den Siegel

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Kyffhäuserland, den Siegel

5. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Gemeinde Kyffhäuserland, den Siegel

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3780)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Gesetz des Landes Thüringen zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. August 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. März 2014 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2016 (GVBl. S. 74)
- Hauptsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland in der aktuellen Fassung

Übersichtskarte

DTK 25 aus dem Geoportal-Th.de Thüringen, Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Freistaat Thüringen vom Februar 2020



Gemeinde Kyffhäuserland
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017
für das Gebiet "PV-Freiflächenanlage 5-351/285" im OT Göllingen

BAUKONZEPT architekten + ingenieure
NEUBRANDENBURG GbR
Gartenstraße 8
17034 Neubrandenburg
Telefon: 03051 4113 817 | Fax: 03051 42 30 833 | info@baukonzept.de | www.baukonzept.de

Vorhabennummer: 3089
Vorentwurf
Februar 2020

Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH • 99706 Sondershausen

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Christina Märtens

Durchwahl: 0 36 32/ 60 48 847

Delum
24. August 2020

**Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017
„PV-Freiflächenanlage Am Schacht, Flur 5, Flst. 351/285“
im OT Göllingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung Ihrer Anfrage.
Leider sind wir für den o.g. Baubereich nicht zuständig.
Ihr Anschreiben vom 10.08.2020 senden wir Ihnen daher zu unserer Entlastung
zurück.

Mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE SONDERSHAUSEN NETZ GMBH


Dietsch
Grabe

Anlage



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Außenstelle Gera Puschkinplatz 7, 07545 Gera

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihre Ansprechpartnerin:
Larissa Färber

Durchwahl:

Telefon 0361 57 3927-412
Telefax 0361 57 3927-105

larissa.farber@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:
30695-wib/köh

Ihre Nachricht vom:
10.08.2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-86-3455/7-27
6735412020

Gera
07.09.2020

Bergbauliche Stellungnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2017 „PV-Freiflächenanlage
Am Schacht 5-351/285“
Gemarkung Göllingen, Flur 5, Flurstück 351/285

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. BP ist bergbaulich belastet:
Er liegt vollständig im Grubenfeld des ehemaligen Kaliwerkes „Günthershall“ und somit im Einwirkungsbereich durch den Abbau.

In der Bergschadenskundlichen Analyse (BSA) vom April 1970 für die stillgelegte Schachtanlage „Günthershall“ wurde zu den Auswirkungen auf die Tagesoberfläche Folgendes festgehalten:

„Das Kaliwerk Günthershall hat in der Zeit von 1909 bis 1925 Abbau mit Versatz betrieben. Die verwendeten Abbauparameter sind für die Teufenverhältnisse und die gebauten Mächtigkeiten bis auf wenige Ausnahmen zu gering bemessen.

Es ist deshalb und auf Grund langjähriger Erfahrungen des Kalibergbaus im Südharz sicher, daß der Bergbau Auswirkungen auf die Tagesoberfläche hervorgerufen hat.

Über die Größenordnung können keine Aussagen gemacht werden, da systematische Senkungsmessungen nicht ausgeführt wurden.

Der Endzustand bergbaulicher Einwirkungen an der Tagesoberfläche wird je nach Abbaumethode, Teufe, geologischen Verhältnissen usw. nach etwa 25 bis 40 Jahren erreicht.

Seit 1925 wird in Günthershall kein Abbau mehr betrieben. Es kann deshalb mit Sicherheit gesagt werden, daß die Absenkungen der Tagesoberfläche infolge untertägigen Abbaues bereits restlos abgeklungen sind.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Geschäftsbereich Gera
07748 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstadtstraße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Güterstraße 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Da das gesamte Grubengebäude unter Lauge steht, sind Veränderungen im Zustand der Grubenbaue durch hydrologische Ursachen nicht ausgeschlossen. Die sich daraus ergebenden über-tägigen Auswirkungen dürften jedoch gering sein. Eine Gefährdung übertägiger Objekte läßt sich daraus nicht ableiten."

Weitere Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürAB-bUHG) sind dem Referat 86 nicht bekannt.

Der Geltungsbereich des BP liegt auch vollständig im Bewilligungsfeld „Am Filsberg“, einer Bewil-ligung gemäß § 8 Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Kali- und Steinsalzen. Die Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigung, die Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH, Schachtstraße 20 in 99706 Sondershausen, hat dort bis dato keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt.

Sie erhalten diese Stellungnahme auch als Zuarbeit für die gemeinsame Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

Wir geben Ihnen zur Kenntnis, dass aufgrund der Behördenstrukturreform in Thüringen die beiden Behörden: das Thüringer Landesbergamt und die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie mit der Gründung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Natur-schutz (TLUBN) zum 1. Januar 2019 aufgelöst bzw. umbenannt wurden.

Zukünftig adressieren Sie bitte Ihre Anfragen an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41 in 07745 Jena. Sollten Sie ausschließlich bergbauliche Auskünfte wünschen, schreiben Sie bitte das TLUBN, Außenstelle Gera, Referat 86, Puschkin-platz 7 in 07545 Gera an.

Mit freundlichem Glückauf
Im Auftrag



Färber
Sachbearbeiterin im Referat 86

Stadt Bad Frankenhausen

Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad

Der Bürgermeister



Stadtverwaltung - Postfach 100124 - 06562 Bad Frankenhausen

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
z.H. Herr Meißner
17034 Neubrandenburg



Dienststelle: **Bauverwaltung**
Dienstgebäude: **Markt 1 (Rathaus)**
Zimmer-Nr.: **107**
Auskunft erteilt: **Frau Naumann**
Durchwahl: **034671 / 720-38**
E-Mail: **planung@bad-frankenhausen.de**

Bad Frankenhausen
Die Kur- und Erholungsstadt
am Südhang des Kyffhäusergebirges

Ihre Nachricht vom Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom Unser Zeichen
(Bitte im Antwortschreiben unbedingt angeben)
na/na

Datum 2.9.2020

(ID: 001905)

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/ 2017 „PV- Freiflächen-Anlage Am Schacht 5- 351/ 285“

Hausadresse:
Stadtverwaltung Bad Frankenhausen
Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen
Tel. (0346 71) 7 20-0
Fax (0346 71) 6 20 53
E-Mail: info@bad-frankenhausen.de
www.bad-frankenhausen.de

Ihre Anforderung einer Stellungnahme

Öffnungszeiten:
Montag 09:00-17:00 Uhr
Dienstag 09:00-13:00 Uhr
 14:00-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-13:00 Uhr
 14:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verfahren der Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/ 2017 „PV- Freiflächen-Anlage Am Schacht 5- 351/ 285“ im Kyffhäuserland/ OT Göllingen hat die Stadt Bad Frankenhausen keine Einwände vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Strejc
Bürgermeister

Bankverbindungen:
Kyffhäusersparkasse
Kto. Nr.: 33 000 000 75
B.Z.: 820 590 00
IBAN: DE 57 8205 5000 3300 0000 75
BIC: HELADEF1KFF

Norththüringer Volksbank e.G.
Kto. Nr. 304 8888
B.Z.: 820 940 54
IBAN: DE 69 8209 4054 0003 0448 88
BIC: GENODE33NOS

Steuernummer: 157/144/00875

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Beteiligung: zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/2017 „PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“ OT Göllingen der Gemeinde Kyffhäuserland

Stellungnahme an: Baukonzept
Architekten + Ingenieure
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
99734 Nordhausen

Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange:

Gemeinde Trebra
über Verwaltungsgemeinschaft Greußen
Bahnhofstraße 13 a
99718 Greußen

Vorhaben: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung

Aktenzeichen: -

- Stellungnahme:**
- keine Einwände
 - Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
 - Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

.....
Datum, Unterschrift



Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Beteiligung: zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/2017 „PV-Freiflächenanlage Am Schacht 5-351/285“ OT Göllingen der Gemeinde Kyffhäuserland

Stellungnahme an: Baukonzept
Architekten + Ingenieure
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
99734 Nordhausen

Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange:

Stadt Großenehrich
über Verwaltungsgemeinschaft Greußen
Bahnhofstraße 13 a
99718 Greußen

Vorhaben: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung

Aktenzeichen: -

- Stellungnahme:**
- keine Einwände
 - Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
 - Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

29.09.2020

Datum, Unterschrift

